

WICHTIGER DENN JE: WIR LASSEN UNS DAS WORT NICHT NEHMEN!

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG STÖRUNGSFREIER VERANSTALTUNGEN

AUSSCHLUSS VON RECHTSEXTREMEN — EIN VERSTOSS GEGEN DEMOKRATISCHE SPIELREGELN?

Seit über zwanzig Jahren gehört die sogenannte Wortergreifungsstrategie zum Aktionsrepertoire der rechtsextremen Szene. Deren Politiker_innen und Aktivist_innen tauchen auf öffentlichen Veranstaltungen auf und versuchen, sich dort in Szene zu setzen. Nicht selten betrifft das Veranstaltungen zum Thema Rassismus, Antisemitismus oder (Queer-)Feminismus, aber auch Veranstaltungen zu anderen kommunal- und gesellschaftspolitischen Themen werden als Bühne für rechtsextreme Inszenierung und Agitation genutzt.

Durch zumeist moderates Auftreten möchten die rechtsextremen Besucher_innen das Bild vermitteln, sich im »ganz normalen, demokratischen Meinungsspektrum« zu bewegen. Indes verfolgen sie ein strategisches Ziel: Sie wollen die Meinungsführerschaft in der Diskussion übernehmen, aktuelle gesellschaftliche Themen durch eigene, zumeist umfangreiche Wortbeiträge besetzen und den Verlauf der Veranstaltung bestimmen, kurz: Rechtsextreme Gruppierungen gehen systematisch und geschult nach der Strategie der »Wortergreifung immer und überall« vor.

»Die AfD muss [...] ganz bewusst und ganz gezielt immer wieder politisch inkorrekt sein, zu klaren Worten greifen und auch vor sorgfältig geplanten Provokationen nicht zurückschrecken.« (AfD-Bundesvorstand 2016)¹

»Mit seinen Worten vom »Jagen« gibt Gauland den Plan vor: Stören als Prinzip. Die Disruption des demokratischen Miteinanders ist zwingend, um, so glauben radikale Denker in der AfD, den Staat »vom Kopf auf die Füße« zu stellen.« (Bauer/Fiedler 2021)²

Dieses Vorgehen der Rechtsextremen zeigt Wirkung. Wenn sie sich im Verlauf einer Veranstaltung als Rechtsextreme zu erkennen geben und mit ihren Parolen die Diskussion dominieren, macht sich Unbehagen breit. Nicht selten stehen die anwesenden Demokrat_innen einer solchen Situation unsicher, wenn nicht gar hilflos gegenüber.

Diese Handlungsunsicherheit wird möglicherweise durch ein Missverständnis im Demokratieverständnis erzeugt: Wenn Demokratie bedeutet, verschiedene Meinungen zu respektieren und einen für alle offenen und fairen Wettstreit von Meinungen zu gewährleisten, gilt das dann nicht auch für Rechtsextreme? Dürfen Demokrat_innen überhaupt Rechtsextreme von öffentlichen Veranstaltungen ausschließen? Wenn Veranstalter_innen die demokratischen Parteien zum Gespräch einladen, müssen sie dann nicht auch alle zur Wahl zugelassenen Parteien einladen?

Das vorliegende Handout – einer gekürzten und aktualisierten Fassung der Handreichung »Wir lassen uns das Wort nicht nehmen« von 2010 – soll bei solchen Fragen

¹ AfD-Bundesvorstand (2016): AfD-Manifest 2017. Die Strategie der AfD für das Wahljahr 2017 [Strategiepapier vom 22.12.2016 in Berlin]. Online verfügbar unter: <https://forumstreitkultur.de/wp-content/uploads/2021/01/AfD-Strategiepapier-2017.pdf> (23.09.2024).

² Bauer, Katja/Fiedler, Maria (2021): Die Methode AfD. Der Kampf der Rechten: Im Parlament, auf der Straße – und gegen sich selbst. Stuttgart, S.12.

und Handlungsunsicherheiten, aber auch bei Missverständnissen weiterhelfen. Demokrat_innen sollen in ihrem Entschluss bekräftigt und unterstützt werden, den Rechtsextremen keinerlei Plattform für ihre demokratiefeindliche, menschenverachtende Ideologie zu bieten. Darum werden in diesem Handout Hintergrundinformationen zur Wortergreifungsstrategie, die von verschiedenen rechtsextremen Formationen angewandt wird, vorgestellt, es werden Argumente und Hilfestellungen für einen Ausschluss von Rechtsextremen von öffentlichen Veranstaltungen gegeben sowie

STRATEGIE DER WORTERGREIFUNG

IN DER THEORIE ...

Die Strategie von Rechtsextremen, auf Veranstaltungen demokratischer Akteur_innen das Wort zu ergreifen, sich zu inszenieren und durch umfangreiche Wortbeiträge den Veranstaltungsverlauf zu bestimmen sowie, im äußersten Fall, für den Abbruch der Veranstaltung zu sorgen, verfolgte bereits die NPD (inzwischen umbenannt in »Die Heimat«) Anfang der 2000er-Jahre. Seither versuchen Rechtsextreme aus dem gesamten Spektrum, aber auch Verschwörungsideolog_innen, durch beständige »Wortergreifung« auf öffentlichen Veranstaltungen die noch bestehende gesellschaftliche Ächtung rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Positionen zu überwinden. Wortergreifung bedeutet vor allem, dass die Veranstaltungen des politischen Gegners gezielt aufgesucht werden, um mit ihm die direkte Konfrontation zu suchen.

Durch das öffentliche Auftreten und »Mitdiskutieren« auf Veranstaltungen verfolgen die Rechtsextremen das Ziel, fremde Veranstaltungen zu Werbeveranstaltungen für ihre antidemokratische Ideologie umzufunktionieren und für ihre Zwecke zu instrumentalisieren. So wird den Teilnehmer_innen die Diskussion mit Rechtsextremen förmlich aufgezwungen, die Veranstaltung argumentativ entführt und somit ihrer Intention und ihrer geplanten Ausrichtung beraubt. Dabei verfolgt beispielsweise die AfD erklärtermaßen das Ziel, »die Grenze des Sagbaren nach rechts zu verschieben, der Neuen Rechten Gehör zu verschaffen, [und] ihre Argumentation salonfähig zu machen.«³

Dafür nehmen Rechtsextreme an Veranstaltungen zu ganz unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Themen teil, denn gerade das demonstrative Aufgreifen von Alltagsthemen bietet eine große Chance, anschlussfähig aufzutreten. Viele Bürger_innen fühlen sich von den etablierten Parteien nicht (mehr) ausreichend vertreten, und die AfD und andere Akteur_innen behaupten, diese Leerstelle zu füllen.

3 Ebd., S. 26.

Checklisten für die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in geschlossenen Räumen bereitgestellt. Da es bezüglich der Zugangsrechte große Unterschiede zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Räumen und mithin den Handlungsspielräumen privater und öffentlich-rechtlicher Veranstalter_innen gibt, fokussiert dieses Handout auf die Möglichkeiten privater Veranstalter_innen. Viele der Empfehlungen sind dennoch für beide Bereiche anwendbar, um die »Wortergreifungsstrategie« der Rechtsextremen ins Leere laufen zu lassen!

Die AfD zählt zu ihrer Zielgruppe beispielsweise die bürgerlichen bis konservativen Wähler_innen, die den demokratischen Parteien bei wichtigen sozialen Themen keine Lösungskompetenz zutrauen, sowie Protestwähler_innen und Nichtwähler_innen.⁴

»Je nervöser und je unfairer die Altparteien auf Provokationen reagieren, desto besser. Je mehr sie versuchen, die AfD wegen provokanter Worte oder Aktionen zu stigmatisieren, desto positiver ist das für das Profil der AfD. Niemand gibt der AfD mehr Glaubwürdigkeit als ihre politischen Gegner.« (AfD-Bundesvorstand 2016)⁵

»Diese Vorgehensweise hat zum Ziel, sich als legitimen Teil eines demokratischen Meinungsspektrums zu präsentieren. Eine wichtige Rolle in der Argumentationsstrategie der Rechtsextremen spielt hierbei der kalkulierte Tabubruch, mit dessen Hilfe die AfD sich als jene Partei darzustellen versucht, die ›ausspricht, was alle denken, sich aber keiner zu sagen traut.« (Bauer/Fiedler 2021)⁶

... UND IN DER PRAXIS

Ob die Wortergreifungsstrategie in der Praxis tatsächlich erfolgreich ist oder scheitert, ist maßgeblich von dem Verhalten der jeweils anwesenden Demokrat_innen abhängig. Rechtsextreme stellen sich jedoch flexibel auf die Situation und das Vorgehen der Organisator_innen bzw. der Versammlungsleitung und der anderen Teilnehmer_innen ein. Wird ihnen das Mitdiskutieren verwehrt,

4 AfD-Bundesvorstand (2016): AfD-Manifest 2017. Die Strategie der AfD für das Wahljahr 2017 [Strategiepapier vom 22.12.2016 in Berlin]. Online verfügbar unter: <https://forum-streitkultur.de/wp-content/uploads/2021/01/AfD-Strategiepapier-2017.pdf> (26.08.2024).

5 Ebd.

6 Bauer, Katja/Fiedler, Maria (2021): Die Methode AfD. Der Kampf der Rechten: Im Parlament, auf der Straße – und gegen sich selbst. Stuttgart, S. 26.

inszenieren sie sich häufig als Opfer, ändern kurzfristig ihre Aktionsform und versuchen, zumindest den Abbruch der Veranstaltung zu erreichen – und so die Veranstaltung auch ohne Wortbeiträge entscheidend zu stören. Das Spektrum der Aktionen reicht von bloßer einschüchternder Präsenz im Veranstaltungsraum über Provokationen und Pöbeleien bis hin zu massiven Störungen.

Fallbeispiel: Bei mehreren Vorstellungen eines politischen Dokumentarfilms gab es Störungen und Provokationen durch rechte Akteur_innen. Es waren AfD-Politiker_innen und Anhänger_innen anwesend, die teilweise T-Shirts mit rechtsextremem Aufdruck trugen. In Szenen des Films, in denen

rassistische und frauenfeindliche Äußerungen dokumentiert wurden, wurde im Publikum laut gelacht, Zustimmung geäußert und gestört. Obwohl das Kino voll besetzt war, empörte sich niemand. Bei einer weiteren Vorstellung fand im Anschluss eine Diskussion mit dem Regisseur statt. Dabei zeigten sich drei Männer als AfD-Anhänger und störten die Diskussion, indem sie unter anderem anwesende Zuschauer_innen beleidigten. Das Gespräch wurde in kleiner Runde vor der Tür fortgesetzt, und der Regisseur entschied sich aufgrund der Vorfälle, keine weiteren Filmvorführungen vor Ort durchzuführen.⁷

ARGUMENTE FÜR EINEN AUSSCHLUSS

IGNORIEREN HILFT NICHT – ABER DIE ABGRENZUNG

Rechtsextremismus ist ein gesamtgesellschaftliches Problem und lässt sich aufgrund seiner Wirkmächtigkeit nicht ignorieren. Daher kommen Demokrat_innen nicht umhin, sich inhaltlich mit Programm und Propaganda der AfD und anderer rechtsextremer Akteur_innen auseinanderzusetzen. Die Positionen und politischen Forderungen sollten den Demokrat_innen bekannt sein, denn nur so können sie kompetent widerlegt und ein Ausschluss von Veranstaltungen begründet werden.

Dabei muss die Abgrenzung demokratischer Kräfte gegenüber rechtsextremem Gedankengut eindeutig und konsequent sein. Gemeinsame Auftritte mit Vertreter_innen rechtsextremer oder verschwörungsideologischer Narrative auf Veranstaltungen nutzen einer politisch-inhaltlichen Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus nicht. Im Gegenteil: Sie laufen Gefahr, die Rechtsextremen zu verharmlosen oder ihre Inhalte weiter zu normalisieren.

RECHTSEXTREME STEHEN AUSSERHALB DES DEMOKRATISCHEN GRUNDKONSENSES

Dass viele rechtsextreme Gruppierungen und Parteien nicht verboten sind oder gar in Mandate gewählt werden, bedeutet nicht, dass sie demokratisch sind und sich auf dem Boden des Grundgesetzes bewegen. Ihre Positionen und ihr Politikansatz stehen der Menschenwürde und demokratischen Prinzipien entgegen, da sie grundlegenden

Elementen der im Grundgesetz verankerten Rechte wie universelle Menschenrechte, Gleichheit, Gewaltenteilung und Freiheit ablehnend bis feindlich gegenüberstehen.

EIN AUSSCHLUSS MUSS IMMER ALS GEMEINSAMER AKT DER DEMOKRATISCHEN KRÄFTE VOLLZOGEN WERDEN

Nur durch eine konsequente und gemeinsame Zurückweisung seitens der Demokrat_innen können die Versuche der Rechtsextremen, die Meinungsführerschaft zu übernehmen, erfolgreich abgewehrt werden. Wo dies in der Vergangenheit nicht gelang, konnten die Rechtsextremen meist ihre Agenda (durch-)setzen. Beispielsweise waren die demokratischen Parteien nach Einzug der AfD in die Parlamente nicht immer auf deren Methoden und Vorgehen vorbereitet und konnten mitunter keine gemeinsame wirkungsvolle Strategie im Umgang mit der AfD entwickeln. Dies hat auch dazu beigetragen, dass die AfD an Stärke gewinnen konnte.

Dass die Strategie von Rechtsextremen mancherorts erfolgreich ist, unterstreicht für viele Veranstalter_innen die Notwendigkeit, sie von eigenen Veranstaltungen auszuschließen. Damit sich Rechtsextreme nicht als unschuldige Opfer präsentieren oder sogar die Demokrat_innen als die eigentlichen Antidemokrat_innen denunzieren können, sollte der Ausschluss aber immer inhaltlich begründet werden.

⁷ Berliner Register vom 27.05.2022 und 29.05.2022. Online verfügbar unter: <https://www.berliner-register.de/vorfall/98848b5e-f9f8-4a7a-b3aa-e698e4f01ef/> und <https://www.berliner-register.de/vorfall/b77a39ce-92ad-4a8f-94d0-a6aff534a672/> (18.08.2024).

ÄCHTUNG IST NICHT UNDEMOKRATISCH

Von demokratischer Seite aus erfolgen Ächtung und Ausschluss auf der Basis eines demokratischen und menschenrechtsorientierten Standpunktes mit dem Ziel, rechtsextremen Protagonist_innen keine Plattform dafür zu bieten, ihre Ideologie zu propagieren und sich als Teil des demokratischen Spektrums darzustellen. Das Tolerieren anderer Meinungen bedeutet grundsätzlich, diese zu dulden, auch wenn einem die Meinung nicht gefällt. Toleranz ist aber inhaltlich nicht beliebig und kann keineswegs heißen, Diskriminierungen, rassistische oder antisemitische – also gegen Toleranz gerichtete – Positionen zu dulden. Rechtsextreme vertreten eine menschenverachtende Ideologie, die nicht vor rassistisch begründeter Gewalt bis hin zu Mord zurückschreckt. Allein von 1990 bis 2021 wurden in Deutschland nach unabhängigen Recherchen 219 Menschen⁸ aus rassistischen und rechtsextremen Motiven umgebracht – andere Zählungen gehen gar von über 300 Toten⁹ und weiteren Verdachtsfällen aus. Wer sich daher eindeutig zu rechtsextremer Ideologie bekennt, in einer rechtsextremen Gruppierung organisiert ist oder einer rechtsextremen Partei angehört, kann nicht gleichberechtigte_r Diskussionspartner_in in der politischen Auseinandersetzung mit Demokrat_innen sein.

Auch sollte Menschen, die bereits Erfahrungen mit rechtsextremer oder rassistischer Gewalt gemacht haben oder potenziell davon betroffen sind, eine Begegnung mit (potenziellen) Täter_innen auf öffentlichen Veranstaltungen nicht zugemutet werden. Ein Ausschluss von Rechtsextremen von Veranstaltungen ist also kein Zeichen mangelnder Toleranz, sondern im Gegenteil Zeichen der demokratischen Ächtung rechtsextremer Positionen und dient dem Schutz einer toleranten Gesellschaft.

ES GIBT KEINEN AUTOMATISMUS, RECHTS-EXTREME POLITIKER_INNEN EINZULADEN

Selbst zu Wahlkampfzeiten gibt es keinen Automatismus, der dazu zwingen würde, die AfD oder andere rechtsextreme Akteur_innen zu Informationsveranstaltungen oder Diskussionsrunden mit Politiker_innen einzuladen. Im Fall von Parteien sollte der Kreis der eingeladenen Vertreter_innen nach der tatsächlichen Bedeutung der jeweiligen Partei für die inhaltliche Ausrichtung der Veranstaltung bestimmt sein. Demokratische Parteivertreter_innen können zudem einen gemeinsamen Schulterschluss vornehmen und deutlich formulieren, dass sie keine Diskussionen mit Rechtsextremen führen werden.

Parteil Politiker_innen können offensiv dafür werben, öffentlich-rechtliche Räume nicht für rechtsextreme Propaganda zur Verfügung zu stellen – sehr wohl aber für andere politische Veranstaltungen. Zu beachten ist, dass kommunale und staatliche Verantwortungsträger_innen aufgrund des Neutralitätsgebots weniger Spielräume haben als zivilgesellschaftliche Akteur_innen. Dasselbe gilt für die Zugangsbeschränkung bei öffentlichen Veranstaltungsräumen. Hier ist es daher besonders wichtig, dass zivilgesellschaftliche oder politische Handlungsträger_innen das Heft des Handelns in der Hand behalten.

Abhängig vom Charakter und Zweck der öffentlichen Räume sind auch die Handlungsmöglichkeiten bei Veranstaltungen unterschiedlich. Schulen beispielsweise sind dem Einsatz für Demokratie und Menschenwürde verpflichtet und haben nach dem Berliner Schulgesetz zum Ziel, die »Heranbildung von Persönlichkeiten« zu fördern, die »fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten«.¹⁰ Schulen kommt damit eine bedeutende Rolle zu, aktiv für demokratische Werte und Menschenrechte zu streiten, um dem Rechts extremismus entgegenzutreten und ihm den Nährboden zu entziehen.

⁸ Amadeu Antonio Stiftung (2021): Todesopfer rechter Gewalt. Online abrufbar unter: <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/todesopfer-rechter-gewalt/> (22.08.2024).

⁹ Billstein, Thomas (2020): Kein Vergessen. Münster. Vgl. Vorwort S. 20, Dokumentation S. 322–326 sowie Opferliste S. 337–344.

¹⁰ Berliner Schulgesetz § 1, Absatz 1. Online verfügbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SchulGBErahmen> (21.08.2024).

HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN UND EMPFEHLUNGEN

RECHTSEXTREME PAROLEN SIND KEINER SACHLICHEN ARGUMENTATION ZUGÄNGLICH

Sind Demokrat_innen mit Parolen von rechtsextremen Akteur_innen konfrontiert und versuchen, ihnen fachlich und sachlich orientiert zu begegnen, geraten sie meist in die Defensive. Denn Parolen sind strukturell anders angelegt als ein sachlich interessierter Dialog. Sie sind emotional aufgeladen, stellen Sachverhalte eindimensional

und verkürzt dar und sind nicht geeignet, komplexe gesellschaftliche Zusammenhänge und Strukturen abzubilden und zu erklären. Parolen sind also keiner sachlichen Argumentation zugänglich, da ihnen ein geschlossenes Diskussionsverhalten zugrunde liegt. Das bedeutet, dass die rechtsextremen Parolenredner_innen den Dialog von vornherein verweigern. Es ist daher ratsam, sich nicht auf einen Schlagabtausch auf dieser Ebene einzulassen.

HAUSRECHT DURCHSETZEN: (JURISTISCHE) MÖGLICHKEITEN NUTZEN FÜR DEN AUSSCHLUSS RECHTSEXTREMER VON VERANSTALTUNGEN

VERSTÄNDIGUNG ÜBER DAS ZIEL BEREITS IN DER VORBEREITUNG

Für einen möglichst reibungslosen Ablauf von Veranstaltungen ohne rechtsextreme Besucher_innen und Störer_innen können die Verantwortlichen vor allem durch eine sorgfältige Vorbereitung sorgen. Grundvoraussetzung für eine gelingende Veranstaltung ist, dass sich Veranstalter_innen und Organisationskreis über das Ziel der Veranstaltung verständigen. Besteht das Veranstaltungsziel z.B. darin, dass sich Initiativen und Schulen zum Umgang mit rechtsextremen Aktivitäten in ihrem Bezirk informieren oder austauschen, kann dies nur in Abwesenheit von Rechtsextremen erfolgen. Der Teilnehmendenkreis sollte bereits im Vorfeld dadurch eingegrenzt werden, dass gezielt nur eine bestimmte Personengruppe zur Veranstaltung eingeladen wird. So wird die Zahl möglicher Störender minimiert, und gleichzeitig kann die Zahl und die Zusammensetzung interessierter Gäste eingeschätzt werden, z.B. die Schüler_innen einer Schule und die Mitglieder bestimmter Initiativen im Bezirk.

Darüber hinaus bietet auch das Versammlungsrecht Möglichkeiten, unerwünschte Personen von Veranstaltungen auszuschließen. Für den Ausschluss von unerwünschten Personen auf Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen gibt es nach dem Versammlungsgesetz (VersG) grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. Im Vorfeld kann der_die Veranstaltende nach § 6 VersG bestimmte Personen oder Personenkreise über entsprechende Formulierungen in Einladungen und Ankündigungen von der Teilnahme ausschließen.
2. Während der Veranstaltung können nach § 11 VersG Teilnehmer_innen, welche die Veranstaltung »gröblich stören«, von der Veranstaltungsleitung ausgeschlossen werden.

In beiden Fällen wird der Ausschluss über das Hausrecht, das die Veranstaltungsleitung innehat oder das sie an bestimmte Personen übertragen hat, umgesetzt.

AUSSCHLUSS VON BESTIMMTEN PERSONEN IM VORFELD

Soll eine Informations- oder Diskussionsveranstaltung breit und öffentlich beworben werden und nicht auf eine ganz bestimmte Personengruppe begrenzt sein, so räumt das Versammlungsgesetz den privaten Veranstalter_innen von öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen das Recht ein, bestimmte Personen von der Teilnahme explizit auszuschließen. Das gilt nicht für Kundgebungen und Demonstrationen.

Bereits in der Einladung (E-Mails, Flyer) und in anderen öffentlichen Ankündigungen (Internetseiten, Veranstaltungshinweise in Sozialen Medien) muss darauf hingewiesen werden, dass bestimmte Personen nicht erwünscht sind. Diejenigen Personen oder Personenkreise, die nicht teilnehmen sollen, müssen in der Einladung eindeutig und unmissverständlich benannt werden:

» Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen.«¹¹

¹¹ MBR/VDK e.V. (2017): Wir lassen uns das Wort nicht nehmen! Empfehlungen zum Umgang mit rechtsextremen Besucher/innen bei Veranstaltungen. Berlin. Online verfügbar unter: <https://mbr-berlin.de/publikationen/wir-lassen-uns-das-wort-nicht-nehmen-empfehlungen-zum-umgang-mit-rechtsextremen-besucher-innen-bei-veranstaltungen-2010/> (22.08.2024).

Ist ein solch direkter Ausschluss bereits in der Einladung und in allen Veröffentlichungen, die für die Veranstaltung werben, erfolgt, kann die Veranstaltungsleitung den auf diese Weise ausgeschlossenen Personen verweigern, an der Veranstaltung teilzunehmen. Wollen diese Personen den Veranstaltungsort dennoch betreten, kann die Veranstaltungsleitung die unerwünschten Personen von dort entfernen lassen. Es ist zu empfehlen, bei entsprechenden Erwartungen bereits im Vorfeld Kontakt mit der Polizei aufzunehmen.

Achtung: Ein Ausschluss gemäß § 6 Versammlungsgesetz kann nicht erst beim Betreten des Versammlungsraumes erklärt werden oder durch eine entsprechende Bekanntmachung an der Tür nachträglich erfolgen. Personen, die im Vorhinein nicht explizit von der Versammlung ausgeschlossen wurden, haben die Möglichkeit, an der Veranstaltung teilzunehmen.

VERSTECKSPIEL AUFLÖSEN

Um Rechtsextreme auszuschließen zu können, müssen sie zunächst als solche erkannt werden. Wer sich daher im Erkennen aktueller in der rechtsextremen Szene genutzter Codes, Symbole oder Bekleidungsmarken nicht sicher ist, sollte sich besser szenekundige Unterstützung holen. Vor Ort lassen sich meist Akteur_innen finden, die sich intensiv mit der Problematik des Rechtsextremismus befassen und daher sowohl rechtsextreme Symbolik als auch diejenigen Personen erkennen, die in der rechtsextremen Szene besonders aktiv sind. Es bietet sich an, diese Akteur_innen bereits in die Planung und Vorbereitung einzubeziehen. Sie können zudem der Veranstaltungsleitung am Einlass entsprechende Hinweise geben.

AUSSCHLUSS VON GRÖBLICHEN STÖRER_INNEN

Nach § 11 Versammlungsgesetz kann die Veranstaltungsleitung Teilnehmende, welche die Ordnung »gröblich stören«, von der Veranstaltung ausschließen.¹² Eine gröbliche Störung der Versammlungsordnung ist gegeben, wenn die Störung nach Form und Inhalt des Verhaltens als besonders schwer empfunden wird.¹³ Das subjektive Bedrohungsgefühl von (potenziellen) Opfergruppen kann eventuell dieses Kriterium erfüllen.

¹² § 11 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin, Absatz 1. Online verfügbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VersammlFrhGBEplVZ> (22.08.2024).

¹³ Dietel, Alfred/Gintzel, Kurt/Kniesel, Michael (2016): Versammlungsgesetze – Kommentierung des Versammlungsgesetzes des Bundes und des Versammlungsgesetze der Länder, 17. Auflage. Köln. Vgl. § 11 Rdnr. 5.

»Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen.«¹⁴ Sollten die unerwünschten Personen nach entsprechender Aufforderung den Veranstaltungsort nicht verlassen, darf die Polizei zu Hilfe geholt werden. Ein zwangsweiser Ausschluss von der Veranstaltung kann ausschließlich durch die Polizei vollzogen werden. Personen, die Waffen bei sich führen, müssen sogar zwingend von der Versammlung ausgeschlossen werden.¹⁵ Dies gilt auch für Teilnehmende, die gegen Strafgesetze verstoßen, die ein »von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben«¹⁶ oder dazu aufrufen (z.B. Volksverhetzung).¹⁷ Solche Personen sind sofort auszuschließen.

Fallbeispiel: Der Gedenkstättenleiter der Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora, Volkhard Knigge, entscheidet sich 2017, Björn Höcke von der jährlichen Gedenkfeier und Kranzniederlegung auf dem Gelände auszuladen. Als Höcke dennoch kommt, wird er abgewiesen. Knigge weitet daraufhin das für den Gedenktag bestehende Hausverbot für Björn Hocke auf alle Abgeordneten der Thüringer Landesfraktion der AfD aus. (Bauer/Fiedler 2021)¹⁸

Da die Hakenkreuzritzerien, die es zuvor vor allem in Bänken am Rande der Gedenkstätte gab, mittlerweile auch an Leichenbehältern vorkommen, nimmt Knigge folgende Änderung der Besucherordnung vor: »Die KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora behält sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die Parteien oder Organisationen angehören, die durch antidemokratische, rassistische oder andere dem Stiftungszweck widersprechende Äußerungen in Erscheinung getreten sind oder treten, den Zutritt zur Gedenkstätte zu verwehren oder sie von der Teilnahme an einer Veranstaltung auszuschließen.« (Bauer/Fiedler 2021)¹⁹

¹⁴ § 11 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin, Absatz 2. Online verfügbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VersammlFrhGBEplVZ> (22.08.2024).

¹⁵ Dietel, Alfred/Gintzel, Kurt/Kniesel, Michael (2016): Versammlungsgesetze – Kommentierung des Versammlungsgesetzes des Bundes und des Versammlungsgesetze der Länder, 17. Auflage. Köln. Vgl. § 11 Rdnr. 2.

¹⁶ § 11 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin, Absatz 4. Online verfügbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-VersammlFrhGBEplVZ> (22.08.2024).

¹⁷ Dietel, Alfred/Gintzel, Kurt/Kniesel, Michael (2016): Versammlungsgesetze – Kommentierung des Versammlungsgesetzes des Bundes und des Versammlungsgesetze der Länder, 17. Auflage. Köln. Vgl. § 13 Rdnr. 26 ff.

¹⁸ Bauer, Katja/Fiedler, Maria (2021): Die Methode AfD. Der Kampf der Rechten: Im Parlament, auf der Straße – und gegen sich selbst. Stuttgart, S. 230-232.

¹⁹ Bauer, Katja/Fiedler, Maria (2021): Die Methode AfD. Der Kampf der Rechten: Im Parlament, auf der Straße – und gegen sich selbst. Stuttgart, S. 234.

PROBLEM STREAMING BEI VERANSTALTUNGEN

Ein Phänomen, das in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat, ist das Auftreten von rechtsextremen oder verschwörungsideologischen Videoblogger_innen und Streamer_innen bei Veranstaltungen. Personen, die dem rechtsextremen oder verschwörungsideologischen Spektrum zuzurechnen sind, versuchen gezielt, demokratische Auftritte durch Diffamierung der Inhalte oder durch Bloßstellen und Bedrängen von Teilnehmenden zu beeinträchtigen. Dafür werden z.B. Redebeiträge gefilmt und in Echtzeit ins Internet gestreamt, regelmäßig werden die Aufnahmen auch für nachträgliche Videoveröffentlichungen verwendet. Manche Videoblogger_innen profitieren durch die Beteiligung an Werbeeinnahmen von Plattformen wie YouTube oder Twitch auch finanziell davon und wollen ihren Aktivismus als Geschäftsmodell etablieren. Oft versuchen sie, Veranstaltungen durch Zwischenrufe oder Bedrängungen, durch provokante Ansprachen und gezieltes Abfilmen von Personen zu stören. Bereits das Abfilmen kann eine erhebliche einschüchternde Wirkung auf die Teilnehmenden haben.

Grundsätzlich darf die Anwesenheit von Medienvertreter_innen bei öffentlichen Versammlungen auch in geschlossenen Räumen nicht unterbunden werden. Sie sind zwar nicht als Versammlungsteilnehmer_innen anzusehen, genießen aber eine privilegierte Stellung im Sinne der Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs.1 Satz 2 GG. Sollten Medienvertreter_innen allerdings ihre Funktion nicht mehr wahrnehmen oder überschreiten bzw. durch ihre eigenen kommunikativen Anteile aktiv auf das Versammlungsgeschehen Einfluss nehmen, ist eine andere Bewertung angezeigt.²⁰

Hinzu kommt, dass das Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) zwar gemäß § 23 Bilder bei Versammlungen auch ohne die sonst erforderliche Einwilligung zulässt, jedoch nicht bei einer Verbreitung und Zurschaustellung, die ein berechtigtes Interesse der abgebildeten Person verletzen (§ 23 Absatz 2 KunstUrhG). Da es sich bei dem genannten »berechtigten Interesse« um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, gibt es diesbezüglich eine Vielzahl von Entscheidungen. Es haben sich so verschiedene Konstellationen herausgebildet, bei denen eine Abwägung tendenziell zulasten der Pressefreiheit geht:

- Kommerzielle Verwendung oder eine Aufmachung, die die – strafrechtlich relevante – Grenze zum sogenannten Doxxing²¹ überschreitet.
- Einzelne im Video abgebildete Personen werden herausgegriffen und durch Kommentierungen oder Hervorhebungen als Feindbilder markiert, mitunter ergänzt mit persönlichen Daten.

Seit Herbst 2021 ist das entsprechende gefährdende Verbreiten personenbezogener Daten gemäß § 126a StGB strafbar. Neben den oft schwierigen juristischen Einzelfallbewertungen ergeben sich auch praktische Probleme. Eine besondere Herausforderung im Umgang mit dieser Form der Störung besteht darin, dass Streamer_innen und Videoblogger_innen auch – und gerade – Gegenreaktionen und das daraus entstehende Konfliktgeschehen für ihre Bildproduktion ausnutzen. Es ist daher von zentraler Bedeutung, souverän und ruhig auf entsprechende Störungen zu reagieren. Auch diesbezüglich ist eine gute Vorbereitung hilfreich, etwa eine klare Rollenverteilung im Team der veranstaltenden Personen.

²⁰ Vgl. Knappe, Michael/Brenneisen, Hartmut (2021): Versammlungsfreiheitsgesetz für das Land Berlin - Kommentar, 1. Auflage. Vgl. § 21 Rdnr. 1.

²¹ Der Begriff Doxxing²¹ bezeichnet das systematische Sammeln und anschließende Veröffentlichung privater und personenbezogener Daten einer anderen Person im Internet. Weitere Informationen: <https://hateaid.org/doxxing/>

CHECKLISTE FÜR DAS GELINGEN VON VERANSTALTUNGEN

VORBEREITUNG DER VERANSTALTUNG

- Klären Sie, wer das Hausrecht hat. Grundsätzlich hat die Veranstaltungsleitung das Hausrecht, kann dieses aber an Dritte übertragen.
- Verschaffen Sie sich Klarheit über Ziel und Zielgruppe sowie Art der Veranstaltung (öffentlich oder geschlossen). Schließen Sie nach Möglichkeit Rechtsextreme bereits in der Einladung aus (Flyer, Plakate, Bewerbung der Veranstaltung im Internet etc.) und geben Sie erst eine Pressemitteilung heraus, wenn Sie sicher sind, dass die Veranstaltung öffentlich bleiben soll.
- Suchen Sie im Vorfeld von öffentlichen Veranstaltungen den Kontakt zur Polizei und besprechen Sie Szenarien und Strategien. Lassen Sie sich für den Zeitraum der Veranstaltung die Telefonnummer einer zuständigen Ansprechperson geben. Die Veranstaltungsleitung kann darauf bestehen, dass Polizei vor Ort ist, um die Veranstaltung zu schützen.
- Bemühen Sie sich rechtzeitig um Unterstützung von szenekundigen Institutionen, die örtlich und überregional agierende Rechtsextreme kennen und vor Ort Hilfestellung bieten können. Besetzen Sie den Eingangsbereich rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit genügend Personen oder Unterstützer_innen.
- Bitten Sie Teilnehmer_innen aus den eigenen Kreisen, rechtzeitig vor dem offiziellen Beginn der Veranstaltung vor Ort zu sein.
- Besetzen Sie im Raum wichtige Plätze und Positionen vor Beginn der Veranstaltung mit Ihnen bekannten Personen (erste und letzte Stuhlreihe, Plätze an Gängen, Türen, Bühnenaufgängen, Saalmikrofonen, Lichtschaltern u.Ä.).
- Verhindern Sie das Eindringen von unerwünschten Personen – gewaltfrei, aber konsequent – und sprechen Sie den unerwünschten Personen ein Hausverbot aus.

DURCHFÜHRUNG DER VERANSTALTUNG

- Stellen Sie klare Diskussionsregeln auf (Antidiskriminierungsregeln) und benennen Sie die Kriterien eines Ausschlusses. Vermitteln Sie die Diskussionsregeln und die Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung durch den_die Moderator_in und/oder geben Sie diese in Schriftform aus.
- Geben Sie das Saalmikrofon in die Obhut eines_einer Helfer_in bzw. Ordner_in, der es nicht aus der Hand geben soll.
- Legen Sie zu Beginn der Veranstaltung fest, ob und von wem fotografiert oder gefilmt werden darf. Informieren Sie Pressevertreter_innen und Besucher_innen bereits bei der Akkreditierung über das geplante Vorgehen.
- Seien Sie inhaltlich auf die zentralen rechtsextremen Argumentationsmuster und Themenfelder vorbereitet.
- Achten Sie darauf, dass Moderation, Redner_innen und Veranstaltungsleitung jederzeit Kontakt miteinander halten und die Veranstaltung überblicken können. So können Sie unmittelbar auf Störungen reagieren und ggf. die Polizei informieren.
- Bitten Sie auf keinen Fall Rechtsextreme auf das Podium und bieten Sie diesen nie eine Bühne (z.B. durch lange Monologe).
- Falls es zu diskriminierenden Äußerungen kommt, positionieren Sie sich klar und deutlich dagegen.
- Unterbinden Sie ausufernde diskriminierende Äußerungen notfalls über die Mikrofonanlage, die Sie mit einem_einer Techniker_in besetzen.
- Sollten sich Personen psychisch oder physisch bedroht fühlen, greifen Sie ein, nötigenfalls in Absprache mit der Polizei.
- Begleiten Sie potenziell gefährdete Personen ggf. auf ihrem Weg von der Veranstaltung nach Hause (Personen, die aufgrund ihrer politischen oder journalistischen Tätigkeit gefährdet sind, migrantisch gelesene Personen etc.).

MOBILE BERATUNG GEGEN RECHTSEXTREMISMUS BERLIN (MBR)

Franz-Mehring-Platz 1 | 10243 Berlin
Postfach 670 108 | 10207 Berlin
mbr-berlin.de | facebook.de/mbrberlin
1. Auflage, 2024



Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des BMFSFJ oder des BAFZA dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autorinnen und Autoren die Verantwortung.

Die MBR ist ein Projekt des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin (VDK) e.V. und wird gefördert im Rahmen des Landesprogramms »Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus« der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung sowie im Rahmen des Bundesprogramms »Demokratie leben!« des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Gefördert vom



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie leben!

Haftungsausschluss

Die Informationen und Hinweise in dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und formuliert. Diese Handreichung ersetzt keine individuelle (juristische) Beratung. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernehmen die Herausgeber_innen keine Gewähr. Diese Publikation enthält Links zu Webseiten Dritter, auf deren Inhalt die Herausgeber_innen keinen Einfluss haben. Deshalb kann für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernommen werden. Für die Inhalte der angegebenen oder verlinkten Seiten sind stets die jeweilige_n Anbieter_innen oder Betreiber_innen der Seiten verantwortlich.